

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
29/1977/P
07.07.1977

Vorstand des SPD-Ortsvereins D-H,
vertreten durch den Vorsitzenden K aus D

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

B aus D

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 7. Juli 1978 in Bonn unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Dr. Claus Arndt

entschieden:

Unter Abänderung der Entscheidung 2/77 der Bezirkschiedskommission N. I vom 23.9.1977 wird das Ruhen aller Rechte, die dem Antragsgegner aus seiner Mitgliedschaft zustehen, auf die Dauer von zwei Jahren vom Zeitpunkt der Zustellung dieser Entscheidung angeordnet.

Gründe

Die Schiedskommissionen des Unterbezirks D und des Bezirks N haben aufgrund mündlicher Verhandlungen folgenden Sachverhalt festgestellt, der in allen wesentlichen Punkten auch vom Antragsgegner bestätigt oder zumindest nicht bestritten wird:

Der jetzt 57 Jahre alte Antragsgegner gehört der SPD seit 1969 an und bekleidete seit 1970 eine Reihe von Wahlfunktionen (Revisor, Delegierter zum Unterbezirksparteitag, Mitglied des Ortsvereinsvorstandes und dessen Vertreter im Unterbezirksausschuß). Alle Beteiligten

bestätigen ihm sowohl einen vorbildlichen Einsatz bei sämtlichen Wahlkämpfen seit 1969 und werbewirksames Verhalten für die Ziele der Partei in gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen.

Am 19.10.1976 fand in der Gaststätte N in D-H eine Mitgliederversammlung des Antragstellers statt, auf der die Neuwahl des Vorsitzenden erfolgen sollte. Von ursprünglich vier vorgeschlagenen Kandidaten stellte sich nur der Zeuge K zur Wahl und wurde auch gewählt. Vor dem entscheidenden Wahlgang fand eine sehr heftig geführte Personaldebatte statt, an der der Antragsgegner sich mit in Form und Inhalt sehr drastischen Ausführungen beteiligte. So behauptete er u.a., der Zeuge K sei psychisch krank, habe sich schon mehrfach einer psychiatrischer, Behandlung in einer "Klasmühle" unterziehen müssen und habe seinen Wahlurlaub mißbraucht, um seinen privaten Garten zu pflegen. Weiter bezeichnete er den Zeugen K als "kaputten Typ" und "Penner", der zudem noch faul und unfähig sei. Schließlich warf er ihm sexuelle Verfehlungen vor. Der Antragsgegner setzte diese Angriffe auf den Zeugen K auch außerhalb des Versammlungsraums, in dem die Mitgliederversammlung des Antragstellers stattfand, und nach Abschluß der Wahlhandlung fort.. Am Tage nach der Mitgliederversammlung rief der Antragsgegner fernmündliche mehrere Genossen an und wiederholte seine Behauptungen über den Zeugen K. Außerdem teilte er mit, er habe sich mit der vorgesetzten Behörde dieses Zeugen in Verbindung gesetzt und dabei erfahren, daß gegen ihn mehrere Disziplinarverfahren anhängig seien.

Der Antragsgegner hält seine Behauptungen für tatsächlich wahr; seine wertenden Äußerungen für zutreffend und auch in der Form nicht für übertrieben.

Die Unterbezirksschiedskommission hat den Antragsgegner wegen ehrlosen Handelns im Sinne von § 35 Abs. 2 Nr. 4 des Organisationsstatuts der SPD aus der Partei ausgeschlossen. Auf die Berufung des Antragsgegners hat die Bezirksschiedskommission die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und das Ruhen des aktiven und passiven Wahlrechts des Antragsgegners bis zum 1.6.1979 angeordnet.

Gegen die ihm am 27.9.1977 zugestellte Entscheidung der Bezirksschiedskommission hat der Antragsteller am 5.10.1977 - eingegangen bei der Bundesschiedskommission am 7.10.1977 - Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission zurückzuweisen. Hilfsweise begehrt der Antragsteller, den Parteiausschluß des Antragsgegners festzustellen oder die Sache zur erneuten Verhandlung an die Bezirksschiedskommission zurückzuverweisen.

Der Antragsteller hat seine Berufung am 19.10.1977 - eingegangen bei der Bundesschiedskommission am 24.10.1977 - begründet. Er ist der Auffassung, der Antragsgegner habe sich nicht nur ehrloser Handlungen schuldig gemacht, sondern auch

grob gegen die Grundsätze der Partei verstoßen, wodurch dieser ein schwerer Schaden entstanden sei. Der Antragsteller weist darauf hin, daß der Antragsgegner nicht nur zwar Jahre Tatsachen in beleidigender Absicht und Form gegen den Zeugen K vorgetragen und verbreitet, sondern auch nachweislich unwahre Behauptungen aufgestellt habe. So habe er absichtlich und wider besseres Wissen eine tatsächlich durchgeführte psychosomatische Behandlung als psychiatrische dargestellt und dem Zeugen auch wahrheitswidrig sittliche Verfehlungen nachgesagt. Mehrere neu in die Partei aufgenommene weibliche Mitglieder hätten daraufhin ihre aktive Mitarbeit eingestellt, eine Genossin habe die Partei deshalb sogar verlassen. Der Antragsteller sieht keine Möglichkeit mehr, in Zukunft noch mit dem Antragsgegner zusammenzuarbeiten.

Der Antragsgegner hat sich geäußert, Neues aber nicht vorgetragen.

Am 18.2.1978 hat auf Beschluß der Bundesschiedskommission in Düsseldorf ein Erörterungstermin vor einem beauftragten Mitglied der Bundesschiedskommission stattgefunden, der zu dem Beschluß vom 10.3.1978 führte, mit dem die Bundesschiedskommission anregt, den Antragsgegner, dessen politische Grundeinstellung als Sozialdemokrat nicht in Zweifel gezogen wird, in einen anderen Ortsverein D's aufzunehmen.

Die rechtzeitig eingelegte Berufung ist zulässig. Zwar ist - von den übrigen hier nicht in Betracht kommenden Fällen abgesehen - nach § 26 Abs. 2 der Schiedsordnung die Berufung gegen Berufungsentscheidungen der Bezirksschiedskommissionen nur zulässig, wenn auf zeitweilige Aberkennung aller Funktionen erkannt worden ist, während die angegriffene Entscheidung dem Antragsgegner das aktive und passive Wahlrecht für eine bestimmte Zeit entzogen hat. Da in der SPD alle Funktionen jedoch nur im Wege der Wahl vergeben werden, bedeutet der Verlust des passiven Wahlrechts immer auch den Verlust des Rechtes, irgendeine Funktion in der Partei auszuüben,

Die Berufung ist teilweise auch begründet. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission hat den Antragsgegner zwar von der Ausübung aller Funktionen ausgeschlossen, läßt aber sein Recht zur aktiven Mitwirkung des Antragsgegner innerhalb des Antragstellers - so z.B. die Teilnahme an allen auch parteiinternen Versammlungen und Zusammenkünften und allen Abstimmungen, die nicht Wahlen sind - unberührt. Diese Sanktion entspricht jedoch nicht der Schwere der Verfehlungen, die sich der Antragsgegner gegen die Ehre und den Ruf des Vorsitzenden des Antragstellers und anderen Mitgliedern hat zuschulden kommen lassen. Sie dient zudem nicht einer gedeihlichen politischen Entwicklung des Antragstellers,

Die Bundesschiedskommission tritt im übrigen vollinhaltlich den Ausführungen der angefochtenen Entscheidung über die Notwendigkeit voller Freiheit bei der Diskussion bevorstehender oder erfolgter Personalentscheidungen ebenso bei wie der Erörterung der

Grenzen, die solche Debatten in der persönlichen Integrität der Kritisierten finden müssen. Die Bundesschiedskommission ist mit der Vorinstanz der Auffassung, daß der Antragsgegner mit den von ihm gewählten Ausdrücken weit über das hinausgegangen ist, was mit den Grundsätzen der innerparteilichen Solidarität noch vereinbar ist. Sie teilt aber auch die Ansicht, daß selbst wahre Tatsachen nicht verwendet werden dürfen, wenn sie für die anstehende Personalentscheidung unerheblich sind oder wenn der Gedanke der gesundheitlichen oder gesellschaftlichen Rehabilitation des Betroffenen ihrer Verwendung entgegensteht. Der Antragsgegner hätte daher frühere psychosomatische Heilverfahren, denen sich der Zeuge K unterzogen hat, nicht in einer Weise in die Debatte einführen dürfen, daß für den unbefangenen Zuhörer der Eindruck entstand, es könnten Zweifel an der geistigen Zurechnungsfähigkeit des Zeugen entstehen. Dies gilt umso mehr, als der Antragsgegner selbst zugegeben hat, daß er nicht behaupten könne, der Zeuge leide unter einer geistigen Erkrankung.

Die Bundesschiedskommission teilt daher die Auffassung der Vorinstanz, daß das Verhalten des Antragsgegners als ehrlose Handlung im Sinne von § 35 Abs. 1 Organisationsstatut anzusehen ist, da keine Gründe erkennbar sind, die ein berechtigtes Interesse des Antragsgegners an den Äußerungen begründeten - von der Form einmal ganz abgesehen. Andererseits ist das Verhalten des Antragsgegners so unsolidarisch gewesen, daß es - wie auch der Verlauf des Erörterungstermins bewiesen hat - die Basis einer weiteren Mitarbeit des Antragsgegners im Antragsteller zumindest für längere Zeit zerstört hat. Der Antragsgegner muß es sich daher gefallen lassen, daß er für die Dauer von zwei Jahren von allen Formen der aktiven Mitarbeit in seinem bisherigen Ortsverein ausgeschlossen bleibt. Die Bundesschiedskommission sieht deshalb einerseits den Ausschluß des Antragsgegners lediglich vom aktiven und passiven Wahlrecht als nicht ausreichend an, da der Antragsgegner dann die anderen aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte zur aktiven Mitarbeit innerhalb des Antragstellers - wie das Recht auf Teilnahme an parteiinternen Versammlungen und Veranstaltungen sowie der Beteiligung an Abstimmungen, die nicht Wahlen sind behielte. Andererseits anerkennt die Bundesschiedskommission den aktiven Einsatz des Antragsgegners außerhalb der Partei für die Ziele der Sozialdemokratie und will ihm daher insoweit auch für die Zukunft kein Hindernis in den Weg legen. Der Antragsgegner kann so im nicht parteiinternen politischen Bereich ungehindert als Sozialdemokrat wirken.

(Käte Strobel)